



ARBEITSGRUPPE „MENSCHENHANDEL ZUM ZWECK DER ARBEITSAUSBEUTUNG“

**des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
im Rahmen der österreichischen Task Force Menschenhandel**

Bericht für die Jahre 2015 - 2017

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	4
2. Die Arbeitsgruppe	5
3. Behandelte Themen	6
a) 13. Sitzung (12. Februar 2015): Studienbesuch aus Turkmenistan	6
b) 14. Sitzung (25. Juni 2015): Studie der Europäischen Grundrechteagentur zu schwerer Arbeitsausbeutung.....	6
c) 15. Sitzung (29. Oktober 2015): Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungs- kasse; das neue Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG):.....	7
d) 16. Sitzung (14. April 2016): Hauptverband der österreichischen Sozial- versicherungsträger; Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	8
e) 17. Sitzung (23. Juni 2016): Aussprache der Kontrollbehörden und Betreu- ungseinrichtungen; SEZONIERI-Kampagne in der Landwirtschaft.....	9
f) 18. Sitzung (10. November 2016): UNDOK, Verhinderung von Arbeitsaus- beutung in Lieferketten.....	10
g) 19. Sitzung (27. März 2017): Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsaus- beutung und Strafverfolgung.....	12
h) 20. Sitzung (13. November 2017): Hausangestellte in diplomatischen Haus- halten in Österreich	14
4. Weitere Informationen.....	15
5. Ausblick	16
Anhang: Indikatorenliste für Kontrollbehörden, 2014.....	18

1. EINLEITUNG

Nach wie vor zählt der Menschenhandel mit seinen unterschiedlichen Erscheinungsformen zu den lukrativsten Verbrechen. Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) präsentierte im Herbst 2017 eine Schätzung, wonach im Jahr 2016 **weltweit 24,9 Millionen Menschen Zwangsarbeit** leisten mussten. Rund 16 Millionen Menschen davon waren Zwangsarbeiterinnen (57,6 %) und Zwangsarbeiter (42,4 %) in der Privatwirtschaft. 24 Prozent davon mussten in Haushalten, 18 Prozent am Bau und 11 Prozent in der Landwirtschaft Zwangsarbeit erbringen. Weitere 4,1 Millionen Menschen wurden von staatlichen Einrichtungen zur Arbeitsleistung zu Zwecken der wirtschaftlichen Entwicklung gezwungen oder in den Streitkräften zwangsrekrutiert. 4,8 Millionen Menschen waren Opfer sexueller Ausbeutung.

Die **Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung** nennt als Ziel 8.7. die Ergreifung sofortiger und wirksamer Maßnahmen, um Zwangsarbeit abzuschaffen, moderne Sklaverei und Menschenhandel zu beenden sowie das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, einschließlich der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten, sicherzustellen und bis 2025 jeder Form von Kinderarbeit ein Ende zu setzen. Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung steht der Förderung eines dauerhaften, breitenwirksamen und nachhaltigen Wirtschaftswachstums, produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit (SDG-Ziel 8) entgegen.

Lange Zeit wurde auch in **Österreich** der Menschenhandel lediglich mit der sexuellen Ausbeutung von Frauen und dem Kinderhandel verbunden. Erst in den letzten Jahren richtete sich das Augenmerk mehr und mehr auch auf den **Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung** – das spiegelt sich auch in der Medienwelt wider, wo nun immer wieder über Fälle von Ausbeutung am Bau, in der Landwirtschaft, in der Gastronomie bzw. dem Tourismus oder in Haushalten berichtet wird.

Noch viel zu wenig werden Fälle von Arbeitsausbeutung durch die Behörden selbst aufgedeckt. Die 2015 in Deutschland im Rahmen des Projektes „unsichtbar – Bündnis gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung“ veröffentlichte Studie „Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung – Eine Auswertung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten und gerichtlicher Entscheidungen“ [Friedrich-Ebert-Stiftung – Forum Berlin, 2015] hält zwar fest, dass Menschenhandel gemeinhin als **Kontrolldelikt** angesehen werde, jedoch in nahezu der Hälfte der untersuchten Fälle die Betroffenen selbst oder Zeuginnen und Zeugen sich an die Polizei gewendet hätten.

Eine stärkere **Sensibilisierung der Kontrollbehörden**, die ja meist die ersten und nicht selten auch die einzigen sind, die Fälle von Arbeitsausbeutung aufdecken können, ist daher ein wichtiges Anliegen der Arbeit der Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung. Ein Ausbau der Schulungen für die unterschiedlichen Kontrollbehörden ist in den letzten Jahren erfolgt; hierbei zeigte sich ein großes Interesse und Engagement der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Ein wesentlicher Faktor für die rasche Weiterleitung der im Zuge von behördlichen Kontrollen erzielten Verdachtsmomente für Arbeitsausbeutung an die zuständigen Polizeibehörden ist die Einrichtung der **Menschenhandels-Hotline** beim Bundeskriminalamt, wohin Informationen rasch und nieder-

schwierig – erforderlichenfalls auch anonym – auf elektronischem oder telefonischem Weg übermittelt werden können.

Die bisher erlebten Erfahrungen in Österreich zeigten, dass ein **stärkerer Austausch zwischen den einzelnen Kontrollbehörden** von den Betroffenen zumeist positiv empfunden wird. Für das gegenseitige Kennenlernen und das Erfahren über die unterschiedlichen Zugänge zum Thema soll die Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung den erforderlichen Rahmen bieten.

Auch die **Einbindung der Sozialpartner** bei der Bekämpfung des Menschenhandels und im Speziellen der Arbeitsausbeutung hat sich als gewinnbringend erwiesen. Sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberseite nehmen aktiv und regelmäßig an den Sitzungen der Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung teil.

2. DIE ARBEITSGRUPPE

Die Arbeitsgruppe „Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung“ (kurz: Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung) besteht seit Ende 2012 und basiert auf Punkt I.4. des Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels für die Jahre 2015-2017. Sie hat bis Ende 2017 **20 Sitzungen** abgehalten, davon acht im Berichtszeitraum 2015-2017.

Die Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung wird von Dr. Eva FEHRINGER, Sozialministerium, geleitet.

Die **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** an der Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung stammen aus den betroffenen Bundesministerien, von Kontrollbehörden, aus einzelnen Bundesländern, von Opfer-schutzeinrichtungen, von Forschungseinrichtungen, aus Nichtregierungsorganisationen und aus Sozialpartnerorganisationen bzw. Interessensvertretungen (Österreichischer Gewerkschaftsbund, Bundesarbeitskammer, Wirtschaftskammer Österreich, Vereinigung der Österreichischen Industrie). Seit Beginn der Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung haben bis einschließlich der 20. Sitzung 119 verschiedene Personen teilgenommen.

Unter anderem wurden die Tätigkeit und deren Berührungspunkte zum Thema Arbeitsausbeutung folgender **Organisationen** präsentiert, die zum Teil nun auch in der Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung zu regelmäßigen Mitgliedern wurden: Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK), Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Diskutiert wurde über die Frage, wie **Arbeitsausbeutung in Lieferketten** verhindert werden kann, sowie über die Frage, warum es in Österreich kaum strafrechtliche Verurteilungen zu Fällen von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung gibt.

Vorgestellt wurden unter anderem eine Studie der Europäischen Grundrechteagentur (FRA) zu schwerer Arbeitsausbeutung, das neue Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz oder auch die SEZONIERI-Kampagne zur Unterstützung von Erntehelferinnen und Erntehelfern.

Im Februar 2015 erfolgte ein von IOM organisierter Studienbesuch mit Vertreterinnen und Vertretern aus Turkmenistan.

Die im Berichtszeitraum behandelten Themen werden im folgenden Kapitel dargestellt.

3. BEHANDELTE THEMEN

a) 13. Sitzung: Studienbesuch aus Turkmenistan

Die 13. Sitzung der Arbeitsgruppe am 12. Februar 2015 war einem **Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern aus Turkmenistan** gewidmet, der im Rahmen einer von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) organisierten Studienreise erfolgte. Seitens der österreichischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden u.a. folgende Themen vorgebracht: Arbeit der Task Force Menschenhandel und der Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung, Zugang zum Arbeitsmarkt, Tätigkeit der Arbeitsinspektion, Aufgaben der Finanzpolizei, Rolle der Sozialpartner, Arbeit von MEN VIA und UNDOK [Anmerkung: Mit Vertreterinnen von LEFÖ/IBF hatte die Delegation aus Turkmenistan einen gesonderten Termin].

b) 14. Sitzung: Studie der Europäischen Grundrechteagentur (FRA) zu schwerer Arbeitsausbeutung

Dr. Albin DEARING von der Europäischen Grundrechteagentur (FRA) präsentierte am 25. Juni 2015 die Studie „**Severe labour exploitation: workers moving within or into the European Union**“. Viele EU-Politiken seien vom Thema Arbeitsausbeutung betroffen (Migration, Sozialpolitik, Dienstleistungsfreiheit, Strafrecht etc.). Ausbeutung könne wie folgt klassifiziert werden: Sklaverei – Leibeigenschaft – Zwangsarbeit – schwere Arbeitsausbeutung – andere Formen der Arbeitsausbeutung. Das Strafrecht befasse sich meist aber erst ab der Stufe der schweren Arbeitsausbeutung, auch wenn es hier Unterschiede zwischen den einzelnen EU-Mitgliedstaaten gebe.

Die Studie, für welche 616 Interviews u.a. mit Kontrollbehörden und Sozialpartnern geführt wurden, konzentrierte sich auf vier Bereiche: Erhebung der Risikofaktoren, Prävention, Monitoring und Zugang der Opfer zur Strafjustiz.

Rahmenbedingungen für schwere Arbeitsausbeutung seien ein geringes Risiko der Täterinnen und Täter, strafrechtlich verfolgt zu werden, ein Mangel an wirksamer Arbeitsaufsicht oder auch ein geringes Risiko der Täterinnen und Täter, ihre Opfer schließlich doch angemessen entlohnen zu müssen. Ein geringes Ausbildungsniveau, Verständigungsschwierigkeiten, extreme Armut im Herkunftsland oder kein regulärer Zugang zum Arbeitsmarkt seien Hauptfaktoren in der Person der Betroffenen.

Aus Sicht der Expertinnen und Experten würde sich die Situation verbessern durch ein effektiveres Monitoring der Situation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, eine wirksamere Zusammenarbeit der Kontrollbehörden, eine bessere Kenntnis der Rechte durch die Betroffenen. In einigen EU-Mitgliedstaaten habe es sich als sinnvoll erwiesen, spezielle Arbeitsinspektionseinheiten zur Verfol-

gung von Arbeitsausbeutung einzurichten. Auch müsse ein Klima in der Öffentlichkeit geschaffen werden, das keine Arbeitsausbeutung toleriere. Gleichzeitig müssen auch die Opfer stärker zur Anzeigeerstattung ermutigt werden. Private Unternehmen sollten jegliche Form von Arbeitsausbeutung verhindern, indem sie keine Auftragnehmer einsetzen, die Arbeitskräfte ausbeuten. Mittels Zertifizierungssystemen sollten Produkte von Unternehmen ausgezeichnet werden, die die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer achten.

Link zur Studie: <http://fra.europa.eu/en/publication/2016/severe-labour-exploitation-workers-moving-within-or-european-union-summary>

c) 15. Sitzung: Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK); das neue Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG):

In der 15. Sitzung am 29. Oktober 2015 wurden von Geschäftsführer Mag. Rainer GRIESSL und Mag. Rita MEDEK die Aufgaben der **Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK)** vorgestellt. Diese ist als Institution der Sozialpartnerschaft in der Bauwirtschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts mit der Verwaltung staatlicher Aufgaben in Selbstverwaltung beauftragt. Die BUAK beschäftigt rund 180 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ist für zwischen 130.000 (Sommer) und 70.000 (Winter) Beschäftigte am Bau zuständig. Leistungen der BUAK ergeben sich in den Sachbereichen Urlaub, Abfertigung, Schlechtwetterentschädigung, Winterfeiertagsregelung und Überbrückungsgeld. Ziel ist die Sicherstellung eines einheitlichen Standards in der Bauwirtschaft, wo sich etwa aufgrund häufiger Unterbrechungen der Arbeitsverhältnisse oder häufiger Arbeitgeberwechsel Besonderheiten ergeben. 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BUAK führen die Betriebskontrollen vor Ort durch, wobei jedoch auch Beratung und Information angeboten werden.

Seit 2009 gibt es eine 16 Personen starke Sozialbetrugsbekämpfungsgruppe, die neben Baustellenerhebungen im Sinne des BUAK-Kernaufgabenbereiches auch Lohn- und Sozialdumping sowie Entsendungen (betreffend Urlaub) kontrollieren.

Gemeinsam mit den Arbeitsinspektoraten betreibt die BUAK die Baustellendatenbank, die der Erfassung und leichten Kontrolle von Baustellen diene.

Mittels eines Informationssystems werden alle Bauarbeiter quartalsweise über die ihnen zustehenden Ansprüche sowie ihre Beschäftigungsverhältnisse informiert.

Die Vertreter der BUAK berichteten, dass die Zahl der entsandten Beschäftigten in der Baubranche in den letzten Jahren stark angestiegen sei – wesentliche Herkunftsländer seien Ungarn, Slowenien, Slowakei und Polen.

Mag. Valentin MESSNER, Sozialministerium, informierte über das 2016 in Kraft getretene **Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG)**: Sozialbetrug – durch Beitragsmissbrauch und Leistungsmissbrauch – schädige die soziale Sicherheit. Laut Berechnungen des Instituts für höhere Studien (IHS) könnten am Bau zusätzlich zwischen 12.800 und 29.600 legale Beschäftigungsverhältnisse geschaffen werden, gäbe es keine Scheinfirmen. Mit dem neu geschaffenen SBBG soll die Zusammenarbeit der zuständi-

gen Einrichtungen und Behörden verbessert (z.B. Bestellung von Sozialbetrugsbekämpfungsbeauftragten), Scheinfirmen besser identifiziert (z.B. Einsatz eines Riskioauffälligkeitsanalysetools, Veröffentlichung einer Liste mit identifizierten Scheinunternehmen, Sozialversicherungs-Anmeldestopp bei ermittelten Scheinfirmen) und der Missbrauch der E-Card reduziert werden.

d) 16. Sitzung: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; Allgemeine Unfallversicherungsanstalt:

In der 16. Sitzung am 14. April 2016 präsentierte MMag. Dr. Martin MEISSNITZER, Leiter des Büros des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger in Brüssel, die nationalen Institutionen im Bereich der **Sozialversicherung**. Die Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung sei zwar kein Schwerpunkt der Tätigkeiten des Hauptverbandes und der Sozialversicherungsträger, es bestehen allerdings einige Berührungspunkte zum Thema: Mit dem 2011 geschaffenen Lohn- und Sozialdumpinggesetz sei eine Entgeltkontrolle eingeführt worden, welche durch die Krankenversicherungsträger, die BUAK und die Finanzpolizei wahrgenommen wird. Die Krankenversicherungsträger kontrollieren im Rahmen der bestehenden Tätigkeiten das Mindestentgelt bei dem ASVG unterliegenden Dienstnehmern sowie Dienstnehmern (außerhalb des ASVG), die ihren gewöhnlichen Arbeitsort in Österreich haben. Für andere in Österreich tätige Beschäftigte wurde das Kompetenzzentrum bei der Wiener Gebietskrankenkasse eingeführt, welches die von der Finanzpolizei in diesem Zusammenhang erzielten Kontrollergebnisse behandelt. Zusammenarbeit auf Behördenebene (insbesondere mit der Finanzverwaltung) gebe es etwa im Rahmen der GPLA (gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben) oder der Schwarzarbeitskontrolle. Die Umgehung der Pflichtversicherung erfolge u.a. durch Verschleierung der Dienstgebereigenschaft (inkl. Scheinselbstständigkeit), Verschleierung des Beschäftigungsausmaßes, Verschleierung der Beschäftigung an sich oder durch aggressive Beitragsplanung durch grenzüberschreitende Konstrukte. Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung in der Sozialversicherung auf europäischer Ebene seien die Plattform zur Betrugs- und Fehlerbekämpfung in der Sozialrechtskoordinierung, die Plattform zur Schwarzarbeitsbekämpfung (in Entstehung), das Mobilitätspaket der Europäischen Kommission (Befassung u.a. mit Entsende-Richtlinie), die europäische Arbeitsgruppe der Verwaltungskommission zu Entsendungen oder die Schaffung einer Europäischen Säule sozialer Rechte.

Den Aufgabenbereich der **Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA)** skizzierte Dr. Michael NIKL. Die AUVA beschäftige rund 5.600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (überwiegend in der Unfallheilbehandlung; etwa ein Viertel in der Prävention) und ist die soziale Unfallversicherung für rund 4,8 Millionen Personen. Die Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten stelle die wichtigste Aufgabe der AUVA dar; weitere Schwerpunkte seien Unfallheilbehandlung, Rehabilitation und Entschädigung. Die AUVA spiele bei der Umsetzung der Arbeitsschutzbedingungen eine wichtige Rolle, etwa durch die Beratung in den Betrieben. Für Klein- und Mittelbetriebe biete die AUVA auch die Betreuung betreffend Prävention an. Zur besseren Erreichung von Personen mit Migrationshintergrund, die laut Studien tendenziell einen schlechteren Gesundheitszustand haben und seltener medizinische Hilfeleistungen in Anspruch nehmen, verfüge die AUVA über zahlreiche mehrsprachige und non-verbale Informationsunterlagen. Das Projekt Videodolmetschen am Rehabilitationszentrum Wei-

ßer Hof – angeboten werden zwölf Sprachen von sieben bis 19 Uhr; weitere Sprachen mit Vorlaufzeit – erweist sich als sinnvoll und ist eine weitere Maßnahme der AUVA im Rahmen des Diversity Managements.

e) 17. Sitzung: Aussprache der Kontrollbehörden und Betreuungseinrichtungen; SEZONIERI-Kampagne in der Landwirtschaft

Die 17. Sitzung am 23. Juni 2016 diente dem informellen **Austausch zwischen Kontrollbehörden und den maßgeblichen Betreuungseinrichtungen LEFÖ/IBF** (Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels) und **MEN/VIA** (Unterstützung für männliche Betroffene des Menschenhandels).

So wurde seitens des Bundeskriminalamtes (Chefinspektorin Eva PLANK-SANDHOFER) und seitens der Arbeitsinspektion (Ing. Dietmar HASLINGER) die Zusammenarbeit in Zuge von EU-weiten **Joint Action Days** skizziert, wobei in Österreich auch die Finanzpolizei eingebunden war.

Die Leiterin von LEFÖ/IBF, Mag. Evelyn PROBST, und Eugen CONDRIA, MEN/VIA, berichteten über Aktuelles aus den zur Unterstützung von Betroffenen des Menschenhandels eingerichteten Organisationen.

Mag. Susanne HASLINGER von PRO-GE (Produktionsgewerkschaft im ÖGB) berichtete von der **SEZONIERI-Kampagne für die Rechte von Erntehelferinnen und Erntehelfer in Österreich**. Diese seien fast ausschließlich Migrantinnen und Migranten, schwerpunktmäßig aus Ungarn und Rumänien; es gebe kaum Drittstaatsangehörige (Kontingente sind sehr niedrig), allerdings auch einige Asylwerberinnen und Asylwerber, denen diese Art der Tätigkeit legal erlaubt ist. Die Erreichbarkeit der Betroffenen sei schwierig, man habe ein Netzwerk aufgebaut, dem auch Einzelaktivistinnen und Einzelaktivisten angehören, die sich etwa bei der aufsuchenden Arbeit beteiligten. Hierfür gebe es Folder in unterschiedlichen Sprachen mit Basisinformationen (Lohn, Überstunden, Urlaub, Arbeitszeitgrenzen, Arbeitsruhe, Unterkunft, Verpflegung, Arbeitsmaterial; Kontaktadressen). Man versuche auch, eng mit den Behörden zusammenzuarbeiten. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren werde von der Gewerkschaft Rechtsschutz angeboten, auch bei Betroffenen noch ohne Mitgliedschaft – der sonst verpönte „Anlassbeitritt“ sei hier möglich. Schwierig sei der Zugang zum Gericht in jenen Fällen, wo die Betroffenen nicht mehr in Österreich seien. Die Staatsanwaltschaft habe in bestimmten Fällen keine Anklage erhoben bzw. kein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Link: www.sezonieri.at

Kurz wurde auch die neue **Entsendeplattform** präsentiert, die in sieben Sprachen Informationen über Vorschriften bei Entsendungen und Überlassungen nach Österreich, über die vorgesehenen Verfahren und die zuständigen Behörden anbietet. Initiatoren dieses Informationsmittels sind das Sozialministerium sowie die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK).

Link: www.entsendeplattform.at

Im Auftrag der WKÖ Steiermark (Bauinnung) wurde von der TU Graz eine **Studie über Lohn- und Sozialdumping in Österreichs Baubranche** erstellt. Die Studienautoren kommen zu dem Schluss, dass sich Wettbewerbsvorteile durch Entsendungen bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen kaum erzielen ließen. Entsendebetriebe schafften sich illegale Vorteile, indem etwa weniger Sozialversicherungsbeiträge im Herkunftsland eingezahlt oder die Beschäftigten unzulässiger Weise geringer entlohnt würden.

f) 18. Sitzung: UNDOK, Verhinderung von Arbeitsausbeutung in Lieferketten

Marica GULDIMANN berichtete in der 18. Sitzung am 10. November 2016, dass in den ersten zwei Jahren des Bestehens von **UNDOK (Anlaufstelle zur gewerkschaftlichen Unterstützung undokumentierter Arbeitender)** 350 Beratungen durchgeführt worden seien und man mithilfe von Multiplikatoren-Workshops 1.000 Personen einbinden habe können. Die Arbeit von UNDOK bestehe zum einen aus Öffentlichkeitsarbeit und aufsuchender Arbeit (zielgruppenorientiert, in unterschiedlichen Branchen, unter Einsatz der erforderlichen Sprachen), und zum anderen aus der Beratungs- und Anlaufstelle. An zwei Tagen pro Woche bestehe die Möglichkeit, persönlich zu UNDOK zu kommen. Derzeit kommen viele Aufsuchende aus Flüchtlingsregionen (Afghanistan, Iran, Irak), aber auch aus Serbien (hoher Anteil aus Volksgruppe der Roma), China und Südamerika. Betroffene Branchen seien insbesondere der Bau, das Gastgewerbe (inkl. Hotellerie) und die Reinigung. Auch zahlreiche Studentinnen und Studenten aus Drittstaaten wenden sich an UNDOK (viele als Küchenhilfe beschäftigt); hier könne oft in Verhandlungen mit den Beschäftigten der zustehende Gehalt eingefordert werden. UNDOK befasse sich insbesondere mit arbeits- und sozialrechtlichen Ansprüchen aus undokumentierter Arbeit und infolge von Arbeitsunfällen. Beim Erstgespräch erfolge auch eine Prüfung im Sinne der Indikatoren zu Menschenhandel. Verdachtsfälle werden an LEFÖ/IBF und MEN VIA weitergeleitet. Flüchtlinge erlangen insbesondere im Wege der Deutschkurse Kontakt mit UNDOK (typische Tätigkeitsfelder: Zeitungszustellung, Verkauf, Nachtarbeit in Bäckereibetrieben).

Link: www.undok.at

Schwerpunkt der 18. Sitzung war das Thema „**Wie kann Arbeitsausbeutung in Lieferketten vermieden werden?**“

Mag. Karin HILLER; Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, präsentierte den **österreichischen Aktionsplan für nachhaltige öffentliche Beschäftigung**. Ziel sei die Schaffung von Mindeststandards für alle öffentlichen Beschaffungen unter den Kriterien der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit sowie Umweltkriterien und Sozialstandards. Österreich zähle in der EU zu einem der Vorreiter. Der österreichische Aktionsplan für nachhaltige öffentliche Beschaffung enthalte 16 Umweltkriterien; durch einen Ministerratsvortrag aus 2010 bestehe auch der Auftrag, soziale Kriterien zu erarbeiten. Hierzu fanden insgesamt sechs Sitzungen einer Arbeitsgruppe statt (u.a. mit BKA; BMWFW, BMF, WKÖ), welche Vorschläge erarbeitete, die allerdings noch nicht umgesetzt wurden: etwa die Verbesserung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie bislang benachteiligter Gruppen (Jugendliche, Migranten, Menschen mit Behinderung) am Arbeitsmarkt, Verbesserung der Herstellungsbedingungen in Entwicklungs- und Schwellenländern

(hier: Nachweis über eine Verpflichtungserklärung [Auftraggeber soll sich zunächst überhaupt Gedanken über seine Lieferkette machen]). Man versuche eine Politik der kleineren Schritte zu betreiben und angesichts der Widerstände behutsam an das Thema heranzuführen. So wäre ein Vorschlag, Pilotprojekte für spezielle Bereiche zu schaffen (z.B. Lieferaufträge für Arbeitsbekleidung).

Dr. Julia PLANITZER, Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte, referierte über die **Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte** (UN Guiding Principles on Business and Human Rights). Drei Leitsätze seien in diesen abzuleiten: Die Pflicht des Staates, die Menschenrechte zu schützen; die Verantwortung der Unternehmen, die Menschenrechte zu achten; sowie das Recht auf Wiedergutmachung bei Menschenrechtsverstößen durch Unternehmen. Es gebe unterschiedliche Zugänge bei der Umsetzung der menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen: stärkere Berichtspflichten für Unternehmen und damit mehr Transparenz (Beispiele: Kalifornien; UK: Modern Slavery Act: größere Unternehmen müssen berichten, Berichte sind leicht im Internet abrufbar); Verantwortung der Unternehmen bei Verstößen gegen Sorgfaltspflichten („due diligence“), Gewährung von Vorteilen für ihre Sorgfaltspflicht erfüllende Unternehmen. In der EU gebe es noch kaum ausjudizierte Fälle von Verbandsverantwortlichkeit im Zusammenhang mit Menschenhandel und Arbeitsausbeutung. Ein Beispiel sei der Fall Carestel in Belgien: Dieses Unternehmen betreibe Dienstleistungsbetriebe an der Autobahn (Raststätten etc.) und habe für den Bereich der Reinigung ein anderes Unternehmen (Kronos) betraut. Dieses habe ihre Mitarbeiter ausbeuterisch behandelt; aufgrund von Mittäterschaft wurde auch das Unternehmen Carestel zu einer hohen Geldstrafe verurteilt.

Dipl. Jur. Marieta KAUFMANN präsentierte das **Netzwerk Soziale Verantwortung** – ein Zusammenschluss von 19 Organisationen (Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen etc.). Internationale Vorgaben zur sozialen Verantwortung gebe es etwa durch den UN Global Compact (10 Prinzipien: u.a. Verbot der Zwangsarbeit und der Sklaverei, Verbot der Kinderarbeit, Verbot von Menschenhandel etc.), die OECD-Guidelines (u.a. Einrichtung von nationalen Kontaktpunkten in den Mitgliedstaaten; Möglichkeit eines Beschwerdeverfahrens; Mediationsverfahren mit Empfehlungen) oder die UN Guiding Principles on Business and Human Rights. Eine Erhebung auf nationaler Ebene stellte fest, dass es bereits einige verbindliche Rechtsinstrumente gebe, wobei deren Umsetzung teils noch mangelhaft sei. 35 Reformvorschläge auf EU- (z.B.: Anpassung der Rom II-Verordnung: Wahlrecht des Klägers über das anzuwendende Recht, wie dies schon etwa bei Umweltschäden vorgesehen ist) und nationaler Ebene (siehe z.B. in der Anlage den Vorschlag für einen zusätzlichen § 347a UGB mit der Überschrift „Sorgfaltspflichten gegenüber Dritten“ oder Implementierung der UN-Leitsätze zu Wirtschaft und Menschenrechte im Wege des Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte) seien erarbeitet worden. Beispielhaft wurde ein Schadenersatzverfahren in Deutschland von vier Opfern/Angehörigen einer Brandkatastrophe in Pakistan gegen ein großes Textilunternehmen dargestellt. Hier werde dem in Deutschland ansässigen Unternehmen, das durch ein Unternehmen in Pakistan produzieren lässt, mangelnde Einhaltung seiner menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten vorgeworfen.

g) 19. Sitzung: Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung und Strafverfolgung

Die 19. Sitzung am 27. März 2017 befasste sich mit der Frage, warum es in Österreich kaum **Strafverfahren und Verurteilungen von Täterinnen und Tätern in Fällen von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung** gebe.

Mag. Ulrich NACHTLBERGER, Richter am Landesgericht für Strafsachen, betonte, dass in Verfahren zu § 104a StGB der eindeutige Nachweis vieler erforderlicher Tatbestandsmerkmale oftmals schwierig sei. Gerade in Fällen, wo wenige gesicherte Fakten am Tisch liegen, sei die Aussage von Opfern und Betroffenen im Strafverfahren besonders wichtig. Problematisch sei es insbesondere dann, wenn Opfer nicht als Zeuginnen und Zeugen aussagen (können) oder widersprüchliche oder nicht nachvollziehbare Angaben machten. Eine umfassende Aufbereitung der Fälle durch die Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde sei wesentlich.

Mag. Markus ZINGERLE, Leiter von MEN VIA, und Mag. Manfred BUCHNER, MEN VIA, skizzierten einen im November 2016 in Wien verhandelten Menschenhandels-Fall, in dem die Ausbeutung rumänischer Bauarbeiter angeklagt wurde. Die Komplexität des Falles zeige sich allein daran, dass 23 handelnde Personen, fünf Firmen und mindestens sechs Baustellen involviert waren. Der Fall wies klassische Indikatoren von Menschenhandel auf: Täuschung über Beschäftigung und Entlohnung, Bedrohung, massive Unterentlohnung, Abnahme von Personaldokumenten, Anmeldung bei der Sozialversicherung für zwei Wochen und ohne Beitragszahlung. Das Strafverfahren endete mit Freisprüchen; zur Erlangung der zustehenden Löhne wurde ein arbeitsgerichtliches Verfahren initiiert. MEN VIA fordere allgemein eine stärkere Würdigung der Tatbestandselemente Täuschung und Ausnutzung einer Zwangslage. Auch sei das Zusammentragen aller Puzzlesteine aufgrund der Komplexität der Fälle mühsam und mit hohem Aufwand verbunden, für einen fairen Ausgang eines Strafverfahrens besonders essenziell.

Mag. Evelyn PROBST, Leiterin von LEFÖ-IBF (Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels), konzentrierte sich in ihren Ausführungen auf Arbeitsausbeutung im Haushalt. Bei der Arbeitszeit gebe es in Österreich einen großen Spielraum, allerdings gebe es klare gesetzlich festgelegte Grenzen. Viele Hausangestellte werden deutlich unter Mindestlohn bezahlt – nicht selten nur mit dem im Herkunftsland üblichen Lohn oder sogar darunter. Im Zuge der Anwerbung werden viele über den zu erwartenden Lohn oder die zu erfüllenden Aufgaben getäuscht. Die Justizbehörden sollten die Fälle genauer nachprüfen, etwa nachfragen, ob die Beschäftigten der Hausangestellten überhaupt finanziell in der Lage wären, ihre Beschäftigten angemessen zu entlohnen. Auch sei die Kenntnis etwa der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für eine effektive Strafverfolgung unabdingbar. Menschenhandel müsse als Wirtschaftsdelikt und nicht als bloßes Beziehungsdelikt betrachtet werden. Selbst wenn das Opfer sich nicht selbst als ausgebeutet sehe, könne Arbeitsausbeutung vorliegen. Die Staatsanwaltschaft verfolge potenzielle Fälle von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung in Haushalten viel zu selten.

Rechtsanwältin Mag. Barbara STEINER arbeitet mit LEFÖ-IBF seit über zehn Jahren und seit der Einrichtung von MEN VIA auch mit dieser Organisation zusammen: Menschenhandelsfälle seien meistens sehr komplex und erfassten zahlreiche Beteiligte und benötigten daher viel Zeit und Aufwand.

Die Schaffung einer Sonderzuständigkeit bei der Staatsanwaltschaft sei für eine umfassendere Aufbereitung der Fälle wünschenswert. Menschenhandelstäter arbeiten von Anfang an daran, ihre Machenschaften zu vertuschen. Es müsse viel mehr Einvernahmen von Opfern durch die Justiz geben. Erstaunlich sei, dass in den letzten Jahren in Wien lediglich ein einziger Fall von Arbeitsausbeutung in Haushalten gerichtsanhängig wurde. Zu beobachten sei in der Strafverfolgung immer öfters eine Schuldumkehr bei den Opfern: Diese werden nicht selten gefragt oder es werde ihnen sogar vorgeworfen, warum sie sich nicht selbst aus der ausbeuterischen Situation entfernt haben. Betroffene müssen mit einfacher Sprache angesprochen werden, es müsse mehr Verständnis für ihre Herkunft, ihre Kultur und ihre Erfahrungen entgegengebracht werden. Arbeitsrecht und Entsenderecht werden von der Staatsanwaltschaft zu wenig gekannt und hinterfragt. Schwierig sei bei „Auslandstaten“, wo etwa die unlauteren Mittel im Ausland, die Folgehandlung aber in Österreich erfolge, dass diese von der Staatsanwaltschaft wegen behaupteter Unzuständigkeit nicht weiterverfolgt werden. Auch die Polizei erachte hier eine Zuständigkeit der österreichischen Strafjustiz.

Mag. Valerie ZIERING, Sozialministerium, berichtete über neue Straftatbestände in Deutschland. Zur wirkungsvolleren Begegnung des Kriminalitätsfeldes des Menschenhandels in Deutschland sowie zur (über)fälligen Umsetzung der EU-Menschenhandels-Richtlinie (2011/36/EU) erfolgte mit Oktober 2016 eine umfassende Reform der strafrechtlichen Regelungen zu Menschenhandel und Ausbeutung. Neben dem § 232 StGB („Menschenhandel“), der auch eine Legaldefinition von „ausbeuterische Beschäftigung“ enthält, gibt es nun auch eigene Straftatbestände zu Zwangsarbeit (§ 232b), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233) und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a). Nichtregierungsorganisationen und einige Behörden in Deutschland äußerten die Befürchtung, dass die neuen Regelungen zu Menschenhandel und den verwandten Tatbeständen weiterhin ähnlich impraktikabel sein werden wie die nun novellierten.

In der Diskussion wurden insbesondere die folgenden Punkte angesprochen:

- Aufgrund der Komplexität vieler Menschenhandelsfälle mit zumeist vielen Beteiligten könne die Schaffung einer Sonderzuständigkeit bei der Staatsanwaltschaft hilfreich sein.
- Die Strafverfolgung müsse sich im Zusammenhang mit der Verfolgung von Menschenhandel auch mit anderen Rechtsmaterien stärker auseinandersetzen (Arbeitsrecht – z.B. Arbeitszeitrecht; Arbeitnehmerschutz; Entsenderecht; Sozialversicherungsrecht).
- Neben dem § 104a StGB (Menschenhandel) können noch andere Strafbestimmungen von Relevanz sein (z.B. § 116 FPG: Ausbeutung eines Fremden; StGB: Wucher, Sozialbetrug). Unternehmen können strafrechtlich nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz verfolgt werden.
- Allgemein sollte im Strafverfahren bei der Beweiserhebung noch mehr nach- und hinterfragt werden.
- Menschenhandels-/Arbeitsausbeutungsdelikte müssen als Wirtschaftsdelikte und nicht als Beziehungsdelikte verfolgt werden.
- Nicht allein die Aussagefähigkeit bzw. Aussagewilligkeit der Opfer dürfen über den Ausgang eines Strafverfahrens bestimmen.

- Schlechte Arbeitsbedingungen oder Unterentlohnung bedeuten noch nicht automatisch, dass ein Fall von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung vorliegt; es handelt sich allerdings um Indizien hierfür.

h) 20. Sitzung: Hausangestellte in diplomatischen Haushalten in Österreich

In der 20. Sitzung am 13. November 2017 wurden Maßnahmen zur Verhinderung von Arbeitsausbeutung im Bereich der Beschäftigung in diplomatischen Haushalten dargestellt und Überlegungen angestellt, ob diese guten Praktiken auch in anderen Branchen und Bereichen eingesetzt werden können.

Hausangestellte arbeiten oft im Verborgenen; ihre Arbeitsbedingungen können nur schwer kontrolliert werden. Häufig kennen Hausangestellte weder Sprache noch Land sowie die ihnen zustehenden Rechte. Dies alles sind Faktoren, die eine besondere Anfälligkeit für Ausbeutung begründen.

Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres hat schon seit längerem Maßnahmen ergriffen, die Ausbeutung in diplomatischen Haushalten verhindern sollen. Diese österreichischen Maßnahmen werden auch auf internationaler Ebene als vorbildhaft betrachtet. Die Informationsbroschüre „Private Domestic Staff“ des BMEIA enthält zusammengefasst die wesentlichen Bestimmungen für die Beschäftigung von Hausangestellten in Österreich (Download unter:

<https://www.bmeia.gv.at/europa-aussenpolitik/menschenrechte/schwerpunktthemen/kampf-gegen-den-menschenhandel/>):

Einleitend wird darin betont, dass das österreichische Arbeits- und Sozialrecht zur Anwendung kommt. Vor Aufnahme der Tätigkeit der oder des Hausangestellten muss die diplomatische Vertretung zahlreiche Dokumente beim BMEIA vorlegen (Dienstschein, Nachweis der Kranken- und Unfallversicherung, Nachweis über Unterbringung des Hausangestellten, Passkopie). Die oder der Hausangestellte – sofern Drittstaatsangehörige(r) – kann darauf bei der österreichischen Vertretung in seinem Heimatland ein D-Visum beantragen. Bereits dort erfolgt ein erstes Interview mit der antragstellenden Person. Nach Einreise hat sich die oder der Hausangestellte bei der Vertretung ihres oder seines Herkunftslandes zu registrieren und ein eigenes Konto (zur alleinigen Verfügung) bei einem österreichischen Bankinstitut zu eröffnen, auf welches der Lohn regelmäßig zu überweisen ist und dessen Gebarung vom BMEIA kontrolliert wird. Danach kann die oder der Hausangestellte im BMEIA persönlich seine graue Legitimationskarte entgegennehmen, welche für maximal ein Jahr gilt. Für die konkrete Tätigkeit als Hausangestellte(r) bedarf es keines weiteren Antrags auf eine Beschäftigungsbewilligung; die Legitimationskarte bedeutet aber keinen freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt. Der Dienstschein muss in einer der oder dem Hausangestellten verständlichen Sprache verfasst sein. Die nationalen Bestimmungen müssen eingehalten werden: Der Mindestlohn beträgt laut Mindestlohntarif 1.205 € (Abstufungen nach Kenntnissen und Einsatz, wie Kochen oder Kinderbetreuung) und ist 15mal pro Jahr zu zahlen. Es gibt Regelungen über die Unterbringung, Arbeits- und Ruhezeiten, den Urlaub, Krankenstand und Arbeitsunfall sowie die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Informationsbroschüre des BMEIA erinnert an eine faire Behandlung durch die oder den Beschäftiger: Physische und psychische Gewalt gegen die Hausangestellte oder den Hausangestellten sind verboten. Für Gewalt ausgesetzten Hausangestellten finden sich Kontaktadressen in der

Informationsbroschüre. Probleme können auch in den jährlich angebotenen Interviews anlässlich der Ausstellung der verlängerten Legitimationskarte besprochen werden. Die Hausangestellten werden schließlich vom BMEIA dazu aufgerufen, zur besseren Zurechtfindung auch Grundkenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben.

Mag. Evelyn PROBST, Leiterin von LEFÖ-IBF (Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels) betonte, dass ein kohärentes Auftreten wesentlich sei. Es bedürfe einer guten Zusammenarbeit zwischen Kontrollbehörden, Strafbehörden und den NGOs. Die Broschüre des BMEIA diene sowohl der Prävention als auch der Identifikation der Opfer von Arbeitsausbeutung; es werde die klare Botschaft vermittelt, dass die (Arbeits-)Rechte der Hausangestellten einzuhalten sind. Von den rund 150 Hausangestellten in diplomatischen Haushalten landen jährlich zwei bis drei Betroffene als Opfer in der Betreuung von LEFÖ; die Dunkelziffer weiterer Opfer dürfte hier eher gering sein. Seit fünf Jahren veranstalten BMEIA, BMI und LEFÖ-IBF Informationsveranstaltungen für Diplomatinen und Diplomaten; 2017 gab es erstmals eine Veranstaltung speziell für ihre Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (organisiert von BMEIA, unter Mitwirkung von Bundeskriminalamt, LEFÖ-IBF, MEN VIA und BMASK).

Überlegt werden sollte, welche gute Praktiken nun auch in Sektoren wie Baugewerbe, Pflege oder Land- und Forstwirtschaft übernommen werden können. Die Sezonieri-Kampagne im Bereich der Erntehelferinnen und Erntehelfer habe bereits Erfolge in Tirol, Burgenland und Niederösterreich erzielen können. Arbeitsvermittlungsagenturen müssten stärker kontrolliert werden; gleichzeitig aber müsste auch Auftraggeberinnen und Auftraggeber (etwa in der Pflege oder im Baubereich) ein besseres Informationsangebot zur Verfügung gestellt werden. Die WKÖ betont in diesem Zusammenhang, dass seitens der Wirtschaftskammerorganisation im Bereich der 24-Stunden-Betreuung schon seit längerem unterschiedliche Unterstützungsmaßnahmen angeboten werden. So stellen die zuständigen Fachorganisationen für Personenberatung und Personenbetreuung für den Bereich der 24-Stunden-Betreuung mehrsprachige Informationsmaterialien zur Verfügung, von denen auch potenzielle Auftraggeberinnen und Auftraggeber profitieren können – etwa durch das Herunterladen von Musterverträgen. Selbständigen Personenbetreuerinnen und Personenbetreuern werden auch persönliche Beratungen angeboten. Auch vom Sozialministerium werden für Personenbetreuerinnen und Personenbetreuer mehrsprachige Informationen in Form des Merkblattes „Was dürfen PersonenbetreuerInnen tun?“ bereitgestellt.

4. WEITERE INFORMATIONEN

In den Sitzungen der Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung wurde regelmäßig vom **Bundeskriminalamt** (Menschenhandels-Hotline: E-Mail: menschenhandel@bmi.gv.at; Telefon **0677 61 34 34 34**) sowie den nachstehenden **Betreuungseinrichtungen über ihre Tätigkeiten und über aktuelle Entwicklungen** berichtet:

- LEFÖ/IBF (Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels):
www.lefoe.at/index.php/ibf.html
- MEN VIA (Unterstützung für Männer, die von Menschenhandel betroffen sind):
<http://www.men-center.at/via.html>

- UNDOK (Anlaufstelle zur gewerkschaftlichen Unterstützung undokumentiert Arbeitender): www.undok.at

Schulungen für Kontrollbehörden gibt es schon seit längerer Zeit im Bereich der Polizei, der Justiz und der Finanzpolizei; für Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren wird seit 2015 nun jährlich auch ein Seminar über den Umgang mit möglichen Fällen von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung angeboten. [Als Anhang zu diesem Bericht findet sich das 2014 von der Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung speziell für Kontrollbehörden erarbeitete Merkblatt „Indikatoren für Kontrollbehörden zur Identifizierung möglicher Opfer von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung“.

Mit 13. Februar 2017 wurde im Bereich der Arbeitsinspektion der **Erlass „Arbeitsausbeutung, Vorgehensweise der Arbeitsinspektion“** aktualisiert. Mittels Nutzung der Menschenhandels-Hotline zum Bundeskriminalamt können Informationen nun rascher und niederschwellig an die zuständige Stelle weitergeleitet werden.

5. AUSBLICK

Das Thema Menschenhandel und Arbeitsausbeutung ist weiterhin brandaktuell; das Weiterführen der Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung ist daher unerlässlich.

Der Austausch zwischen den unterschiedlichen betroffenen Kontrollbehörden sowie den Betreuungseinrichtungen soll fortgesetzt und intensiviert werden. Ebenso ist die Sensibilisierung der Kontrollbehörden, die einen besonders großen Beitrag zur Identifizierung von Opfern von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung leisten können und sollen, weiter zu führen. Auch die Vernetzung mit den einzelnen Betreuungseinrichtungen ist von großer Bedeutung.

Damit es erst gar nicht zu Arbeitsausbeutung kommt, sollte die Aufklärung potenziell Betroffener über ihre Rechte in den relevanten Sprachen verstärkt werden. Indem diese über ihre Rechte bei der Arbeit Bescheid wissen, reduziert sich die Möglichkeit der Arbeitsausbeutung wesentlich. Einen besonders wichtigen Beitrag leisten hier die Betreuungseinrichtungen, aber auch Informationsangebote wie die Entsendeplattform.

Überlegt soll auch werden, wie ein Umfeld geschaffen werden kann, das Arbeitsausbeutung vermeidet und ächtet. Hier sollte erörtert werden, wer konkret dazu beitragen kann. Auch an bisher nicht eingebundene Personengruppen sollte hier gedacht werden: Ein Beispiel wäre die Versorgung mit Informationen potenzieller Auftraggeberinnen und Auftraggeber etwa im Bereich der Pflege oder private Bauherren.

In diesem Zusammenhang bleibt auch die Suche nach Maßnahmen zur Vermeidung von Arbeitsausbeutung in Lieferketten oder von Scheinselbständigkeit aktuell; etwa sollten die Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen überprüft werden, um die Inanspruchnahme von Waren und Dienstleistungen mit Menschenhandel bzw. Arbeitsausbeutung in den Lieferketten zu vermeiden.

Auch die Frage der Kontrolle von Arbeitsvermittlungsagenturen, die in Bereichen wie etwa dem Pflegesektor eine wesentliche Rolle spielen, sollte thematisiert werden.

Weiterhin soll danach geforscht werden, weshalb es – trotz offenkundigen Vorliegens von Fällen von Arbeitsausbeutung – kaum zu strafgerichtlichen Verurteilungen kommt. Darüber nachgedacht werden könnte, ob ein eigener Straftatbestand zu Arbeitsausbeutung sinnhaft ist, oder ob mit der bisherigen, durchaus weit angelegten Bestimmung des Menschenhandels im Strafgesetzbuch (§ 104a StGB) sowie den Tatbeständen „Ausbeutung eines Fremden“ (§ 116 FPG) und zur Regelung über die Strafbarkeit der Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltsrecht (§ 28c AuslBG) das Auslangen gefunden werden kann.

ANHANG:**Indikatoren für Kontrollbehörden zur Identifizierung möglicher Opfer von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung**

Hinweise: Für eine Verdachtslage müssen nicht alle nachstehenden Indikatoren vorliegen, manchmal kann schon das Vorliegen eines einzelnen ausreichend sein. Die Auflistung erfolgt nach Themenbereichen, nicht nach Wichtigkeit:

Arbeitsbedingungen

- Extrem schlechte Arbeitsbedingungen; z.B. gefährliche Arbeitsgeräte, kein entsprechender Schutz (fehlende Schutzausrüstung/Kleidung), mangelnde Hygiene, keine oder kaum Arbeitspausen
- Extrem schlechte Unterbringung; z.B. fehlende Sanitäreinrichtungen, Massenunterkünfte, schlechte hygienische Zustände

Situation anlässlich der Kontrolle

- Auffälliges Verhalten gegenüber der Kontrollbehörde (ängstlich; aggressiv, devot), Redeverbot für Betroffene, Einzelperson übernimmt bei Kontrolle das Kommando
- Sprach- und Ortskenntnis der Betroffenen (z.B. keine Kenntnis über die nähere Umgebung, fehlendes Wissen über den Inhalt des Arbeitsvertrages, kaum Informationen über Arbeitgeber (z.B. Betroffene kennen nur dessen Vornamen)
- Anzeichen von Misshandlungen oder Verletzungen

Dokumente

- Dokumente fehlen, sind falsch oder verfälscht
- Reisedokumente bzw. Ausweise der Betroffenen werden vom Beschäftigten oder zentral von einer Person aufbewahrt

Arbeitszeit

- Extrem lange Arbeitszeiten; Untergrenze: mindestens 20 % Überschreitung der Höchstgrenzen
- Keine oder verfälschte Arbeitszeitaufzeichnungen

Entlohnung

- Niedriger Lohn (erheblich unter dem Kollektivvertrag) oder kein Lohn
- Betroffene können nicht über Einkünfte verfügen oder haben keinen Zugang zu ihnen; eventuell werden Kosten für Essen, Unterbringung, Kleidung, Transport zur Arbeit direkt vom Lohn abgezogen.

Meldung von Wahrnehmungen an die Polizei (Bundeskriminalamt):

Das Bundeskriminalamt hat eine eigene **Menschenhandels-Hotline** eingerichtet:

Telefon: 0677 61 34 34 34

E-Mail: menschenhandel@bmi.gv.at

Wahrnehmungen sollten **möglichst rasch** (notfalls auch anonym) weitergeleitet werden; folgende Informationen sind für das Bundeskriminalamt von besonderem Nutzen:

- Name der Betroffenen (+ Geburtsdatum und -ort, Nationalität)
- Wo wurden Wahrnehmungen gemacht?
- Was wurde wahrgenommen (Sachverhalt)?
- Name der Kontaktperson (für allfällige Rückfragen)

Ziel der Polizei ist es, dadurch Betroffene von Menschenhandel schneller zu identifizieren und die Täter rascher verfolgen zu können. Die Meldungen werden von Spezialermittlern des Büros für Menschenhandel und Schlepperei entgegengenommen.

Unterstützungseinrichtungen:

Weibliche Betroffene erhalten Unterstützung bei **LEFÖ/IBF (Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels; Tel.: (01) 79 69 298, E-Mail: ibf@lefoe.at, 1080 Wien, Lederergasse 35/12).**

LEFÖ/IBF bietet Not-Unterkünfte, muttersprachliche Betreuung sowie psychosoziale, psychologische, soziale, Gesundheits- und Lebensberatung, Gewährleistung medizinischer Versorgung, Beratung und Intervention hinsichtlich Aufenthalts- und Arbeitsrecht, Begleitung zu polizeilichen Einvernahmen, Prozessbegleitung, Deutsch- und Weiterbildungskurse etc.

Männliche Betroffene erhalten **Unterstützung bei MEN VIA (Männergesundheitszentrum); Tel.: 0699-17482186 (Mo-Fr, 9-17 Uhr), E-Mail: kfj.via@wienkav.at, SMZ Süd / Kaiser-Franz-Josef-Spital, 1100 Wien, Kundratstraße 3.**

MEN VIA bietet Betreuung und Beratung von Betroffenen, nach Möglichkeit muttersprachliche Betreuung sowie psychologische, Gesundheits- und Lebensberatung, Unterstützung bei medizinischer Versorgung, Beratung und Intervention hinsichtlich Aufenthalts- und Arbeitsrecht, Begleitung zu polizeilichen Einvernahmen, psychosoziale Prozessbegleitung und Not-Unterkunft.

Arbeitsgruppe Arbeitsausbeutung
Sozialministerium – Abteilung VII/B/10
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
Postadresse: Stubenring 1, 1010 Wien
Dr.ⁱⁿ Eva Fehringer
Mag. Georg Zwerenz

